

Verfahrensfreie Solarparks -

Woran Sie denken müssen



© Plattform EE BW / Kuhnle&Knödler

Verfahrensfreiheit bei Privilegierung

Mit der Novelle der Landesbauordnung BW (kurz: LBO) können Solarparks in Baden-Württemberg seit dem 28. Juni 2025 ohne Baugenehmigung errichtet werden. Liegt eine Privilegierung nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) vor, entfällt zudem ein Bebauungsplanverfahren. Auch wenn Projektentwicklerinnen und Projektentwickler sowie Bauherrinnen und Bauherren seit Inkrafttreten der Änderung eigenverantwortlich prüfen müssen, ob ihr Vorhaben rechtlich zulässig ist, können sie sich auch weiterhin an die Verwaltungsbehörden wenden, die sie hierbei unterstützen. Da trotz allem Unsicherheiten auftreten können, eröffnet § 50 Abs. 5 S. 2 LBO BW die Möglichkeit, durch einen Bauvorbescheid nach § 57 LBO einzelne Rechtsfragen verbindlich klären zu lassen. Welche Aspekte hierbei relevant sein können, wird im Folgenden erläutert.

-  Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit
-  (ggf.) Bergrecht
-  Bodenschutz
-  Denkmalpflege
-  Fischerei, Jagdpächter
-  Kampfmittelbeseitigung, ggf.
Abfallrecht
-  Landwirtschaft – Sonderkonstellation
Agri-PV
-  Naturschutz
-  Raumordnung
-  Straßen – Blendwirkung
-  Wasserrecht – Sonderkonstellation
Floating-PV

Woran Sie denken müssen

Die folgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

-  Abstände zum Wald, zu Verkehrs-/
Schienenwegen, Nachbarn, Flugplätzen
-  Bauordnung, Brandschutz

Ein Solarparkprojekt kann unterschiedliche Belange berühren, die jeweils individuell geprüft werden müssen. Wie sich dies im Einzelnen auswirken kann, wird im Folgenden beispielhaft an einigen Aspekten dargestellt.

Verfahrensfreie Solarparks -

Woran Sie denken müssen

Einige Aspekte im Detail

- ☒ **Abstände:** Beachtung von Abstandsflächen zu
 - Straßen: Erleichterungen nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG und § 22 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (Anbaubeschränkungen)
 - Schienen
 - Wäldern: meist 30 Meter
 - Nachbarn: LBO (Abstände sind der LBO zu entnehmen)
 - Flugplätze: u.a. Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG

☒ **Bodenschutz:** Erarbeitung eines Bodenschutzkonzepts für die Untere Bodenschutzbehörde. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Hierzu kann ein Standard-Boden schutzkonzept herangezogen werden.

☒ **Landwirtschaft:** Die Flurbilanz enthält Darstellungen zur Wertigkeit¹ von Flächen für die Nahrungsmittelerzeugung. Die Erschließung sollte für andere landwirtschaftliche Flächen nicht beeinträchtigt werden.

☒ **Naturschutz:** Ist ein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet² betroffen? Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (ggf. eine Habitatpotenzialanalyse) ist notwendig.

Für Eingriffe in den Naturhaushalt ist eine Genehmigung nach Bundesnaturschutzgesetz bei den Unteren Naturschutzbehörden einzuholen (§ 17 BNatSchG).

☒ **Straßenrecht:** Bei Errichtung einer FF-PV-Anlage entlang von Bundesfernstraßen muss die Straßenbaubehörde beteiligt werden (s. auch § 9 Abs. 2c FStrG; nur Anzeige des Vorhabens vor Baubeginn, keine Zustimmung erforderlich).

☒ **Wasserrecht:** Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen und ggf. Befreiungsentscheidungen durch die Unteren Wasserbehörden. Beispiele für wasserwirtschaftlich sensible Gebiete: Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete.

Hilfestellung

- Kartendienste der LUBW³: hier werden für Ihre Fläche beispielsweise alle Schutzgebiete übersichtlich dargestellt, wie etwa Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Biotope etc.
- Teilweise öffentlich zugängliche Shape Dateien der Regionalverbände können heruntergeladen und in den Karten der LUBW dargestellt werden, sodass Sie einen Eindruck gewinnen können, für welche Flächen Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.
- Setzen Sie sich frühzeitig mit den zuständigen Einrichtungen und Behörden zusammen.
- Erste Ansprechpartner können z.B. die Unteren Naturschutzbehörden, das Denkmalschutzamt oder die Regionalverbände sein.
- Hinweispapiere und Standardkonzepte wie z.B. das Standardboden schutzkonzept.

Fußnoten:

¹ [Bodenpotenzialkarte und Wertstufen](#)

² [PV-FFA in Landschaftsschutzgebieten](#)

³ <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>